

bekannt gemacht am 28. Oktober 2026

Genehmigung des Bebauungsplans "Solarpark Stendel" der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Stendell

Mit Schreiben vom 13. August 2026 (Aktenzeichen 63-00614-26-16) hat der Landkreis Uckermark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass die beantragte Genehmigung des oben genannten Bebauungsplans aufgrund des Ablaufs der für die Entscheidung festgelegten Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion) und diese Genehmigungsfiktion rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleichsteht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Stendell“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Stendell, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 71,4 ha und befindet sich in der Gemarkung Stendell. Die Wohnbebauung von Stendell befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Planteil 1. Der Wohnplatz Herrenhof liegt ca. 420 m westlich des Planteils 3. Das Plangebiet wird durch die Bundesstraße 166 gekreuzt und ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne für das Stadtgebiet) eingestellt und über das Internetportal des Landes Brandenburg unter www.uvp-verbund.de/bb zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

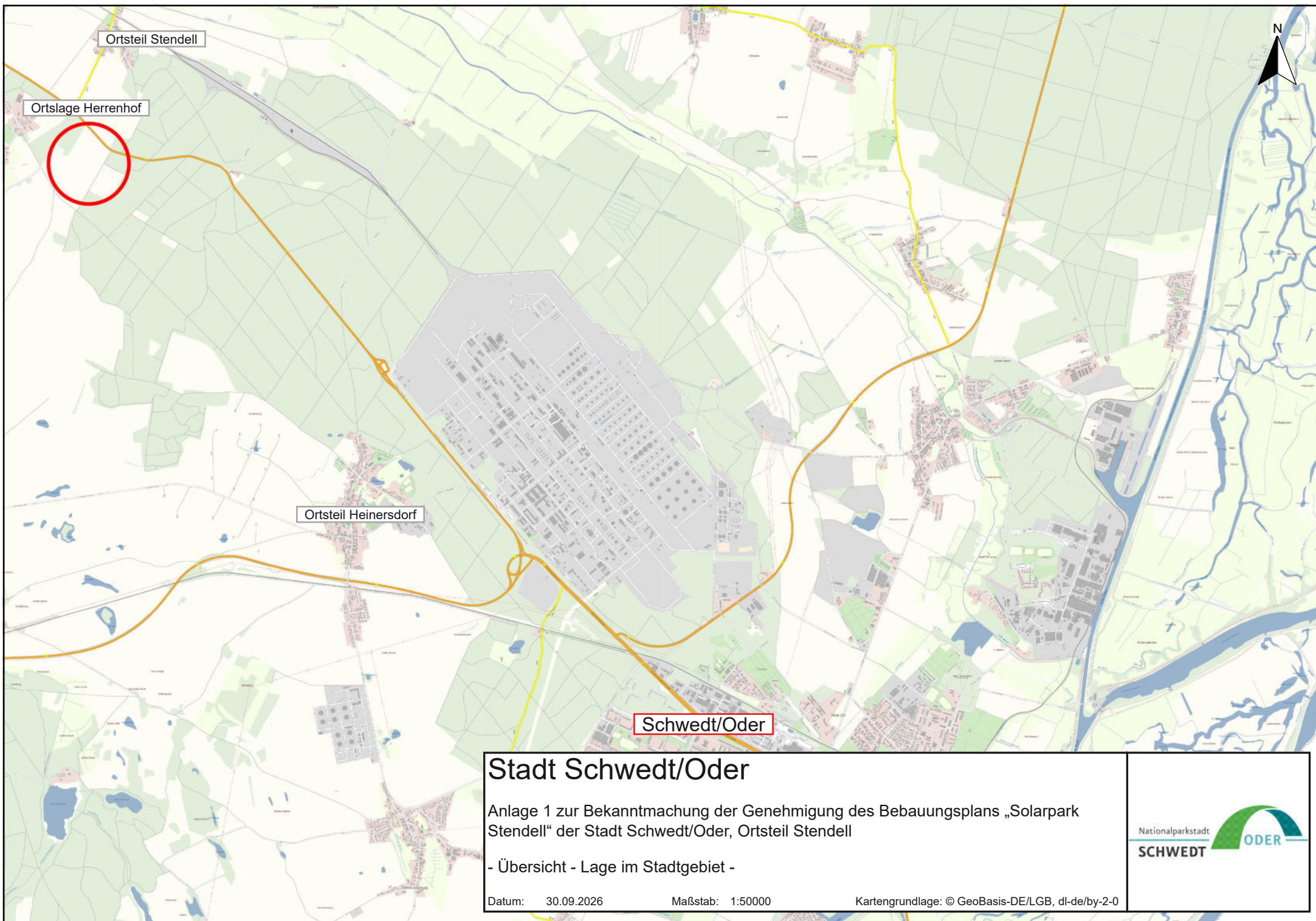
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine nach § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

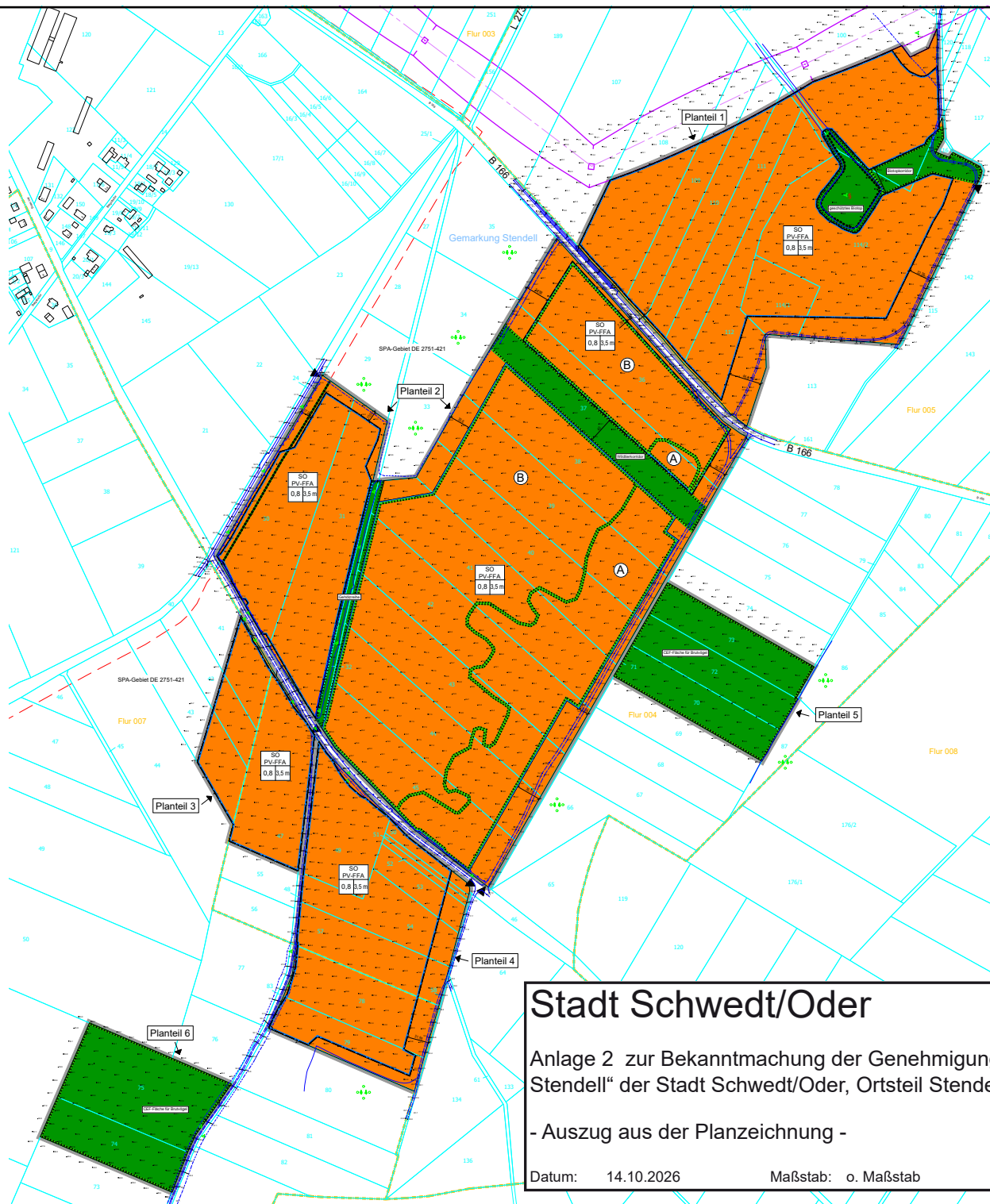
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, 16. Oktober 2026

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin





Stadt Schwedt/Oder

Anlage 2 zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Stendell

- Auszug aus der Planzeichnung -

Datum: 14.10.2026

Maßstab: o. Maßstab

Kartengrundlage: Planzeichnung, Auszug